

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	14.09.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Herford zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des abwehrenden Brandschutzes in einem Teilgebiet der Stadt Herford

Betroffene Produktgruppe

11.02.15 (Gefahrenabwehr)

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine (für die Stadt Bielefeld)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es sind keine wesentlichen positiven oder negativen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bielefeld zu erwarten. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Feuerwehr Bielefeld gem. Brandschutzbedarfsplan. Etwaige einsatzbezogene Sachkosten werden durch die Stadt Herford erstattet.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Herford gem. Anlage.

Begründung:

Die Stadt Herford ist bereits vor längerer Zeit an die Stadt Bielefeld herangetreten, um die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit in einem – relativ kleinen – Teil des Herforder Stadtgebietes zu klären, um den Erfordernissen der dortigen Brandschutzbedarfsplanung entsprechen zu können. Durch die Zusammenarbeit kann auf Seiten der Stadt Herford der Bau eines zusätzlichen Feuerwehr-Standortes vermieden werden.

Die Feuerwehr Bielefeld hat sich bereit erklärt, bei Bedarf Brandeinsätze in einem definierten Teil des Herforder Stadtgebietes (Elverdissen-Süd und Stedefreund/Laar) zu unterstützen, soweit das im Rahmen der Kapazitäten und Verfügbarkeit der Feuerwache Nord möglich ist. Aufgrund der sehr geringen Anzahl der Einsätze in dem betreffenden Gebiet sind keine negativen Auswirkungen auf den Brandschutz in Bielefeld zu erwarten.

Da die Unterstützung im Rahmen der bestehenden Kapazitätsvorhaltung erfolgt, entstehen der Stadt Bielefeld insoweit keine zusätzlichen (Fix-)Kosten. Für einsatzbezogene Sachkosten sieht der Vertrag eine Kostenerstattung durch die Stadt Herford vor.

Da die beabsichtigte interkommunale Zusammenarbeit den Rahmen der überörtlichen Hilfe nach § 39 BHKG überschreitet, soll gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) i.V.m. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) mit der Stadt Herford eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend der Anlage geschlossen werden.

Die Vereinbarung bedarf nach § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 b) GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung ist inhaltlich mit der Bezirksregierung vorabgestimmt; die schriftliche Genehmigung wird nach Zustimmung der politischen Gremien eingeholt.

Beigeordneter

(Moss)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.